

Tabelle der Förderungen in Kärnten

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Wann zu beantragen	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Bedingungen
<p><u>Keine Personenförderung, sondern Förderung der Einrichtungen. Kindergärten, Horte und Kleinkinderkrippen unterliegen dem Kärntner Kindergartengesetz, Tagesmütter und Kindergruppen dem Kärnter Jugendwohlfahrtsgesetz.</u></p>	<p>Die Förderung beantragt der Träger der Kinderbetreuungseinrichtung, die Eltern kommen indirekt in den Genuss der Förderung mittels nichtkostendeckender Elternbeiträge.</p> <p>Info: Frau Nina Hinteregger Tel./Fax: 05 0536-30647 nina.hinteregger@ktn.gv.at</p>	<p><u>Wichtig:</u> Der Eintritt in eine Kinderbetreuungseinrichtung ist zu jeder Zeit möglich, die <u>Vormerkung</u> für Kinderbetreuungsplätze erfolgt aber in einer Woche im März . Kinder, die ohne Vormerkung im September einen Platz benötigen, werden nachgereiht</p>	<p>Die soziale Staffelung der <u>Elternbeiträge</u> liegt im Ermessen der Gemeinden, die Elternbeiträge sind insbesondere für Kindergruppen in Stadtgemeinden deutlich höher als in ländlichen Gemeinden</p> <p><u>Der Förderbeitrag der Kindergruppen</u> errechnet sich (die Werte steigen jährlich nach einem Wertsicherungsschlüssel) aus einem Sockelbetrag von 11.286 €pro Jahr und genehmigter Gruppe der Einrichtungen mit mind. 8 Kindern und einer Vergütung von 2,052 €pro Betreuungsstunde und Kind, für Ganztagesplatz max. 10 Stdn./Tag, für Halbtagesplatz max. 6 Stdn./Tag</p> <p><u>Die Jahresförderung der Kindergärten/Horte/Kinderkrippen</u> errechnet sich aus dem Augustgehalt des Vorjahres einer „durchschnittlichen“ Landeskindergärtnerin. Dieser Betrag wird für die erste und zweite genehmigte Gruppe der Einrichtungen mit mind. 15/12/6</p>	<p>Vom Eintritt des Kindes in die Einrichtung bis zum Austritt aus dieser.</p> <p>Bei <u>Kindergruppen</u> erfolgt die Förderung nur bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, darüber hinaus maximal bis zum Stichtag 31.08. des betreffenden Jahres.</p> <p>Bei <u>Horten</u> bis zum vollendeten 14. Lebensjahr</p>	<p>Bei den <u>Kindergruppen</u> ist ein Elternbeitrag von mindestens 23% der Gesamtausgaben abzüglich der Kosten für das Essen eine Fördervoraussetzung, die Landesförderung kann hier demnach maximal 77% betragen.</p> <p>Weiters muss für <u>private Einrichtungen</u> der Bedarf festgestellt und die öffentliche Zugänglichkeit (nicht für Tagesmütter) gewährleistet sein.</p> <p>Bei <u>Inanspruchnahme von Tagesmüttern</u> durch Kinder über dem Kindergartenalter muss nachweislich kein Platz in einer anderen Betreuungseinrichtung vorhanden sein</p>

			Kindern vervierzehnfacht, für jede weitere Gruppe mit den selben Voraussetzungen verzehnfacht und mittels zweier Teilzahlungen ausbezahlt. <u>Träger, die Tagesmütter beschäftigen</u> (AVS und Hilfswerk) haben ein jährlich gefördertes Stundenkontingent zur Verfügung		
Familienzuschuss	Gemeindeamt oder Bezirkshauptmannschaft des Wohnbezirks oder mit Gemeindebestätigung direkt beim Amt der Kärntner Landesregierung - Familienförderungsstelle Abtlg. 13 Arnulfplatz 2 9020 Klagenfurt Info: Frau Susanne Holzer Tel.: 0463/536-31337	Vor Vollendung des 10 Lebensjahres des Kindes, Förderungszuerkennung nur für 3 Lebensmonate rückwirkend ab Antragstellung	Die Differenz des gewichteten monatlichen Pro-Kopf-Einkommens auf 510 Euro (mind. jedoch 15 Euro) monatlich. Gewichtungsfaktoren: EW: 1,0 2. EW: 0,8 AEZ: 1,2 Jedes unterhaltsberechtigten Kind: 0,5	Höchstens 120 Monate	Familienbeihilfebezug für das Kind, dieses darf das 10 Lebensjahr noch nicht erreicht haben, Staatsbürgerschaft Österreich oder EWR. Kind und Förderungswerber: Hauptwohnsitz Kärnten. Kein Anspruch für dieses Kind auf Kinderbetreuungsgeld des Bundes oder Kärntner Kinderbetreuungsgeld. Gewichtetes monatliches Pro-Kopf-Einkommen kleiner als 510 Euro.
Wohnbeihilfe für geförderte Wohnungen	Amt der Kärntner Landesregierung/Abtlg. 9 Wohnbauförderung Mießtalerstraße 6 9020 Klagenfurt Tel.: 0463/536-30912	Die Wohnbeihilfe wird jeweils auf die Dauer von höchstens 12 Monaten gewährt. Anträge auf Weitergewährung sind rechtzeitig vor dem Auslaufen der Bewilligung einzubringen.	Höhe ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der zumutbaren und der tatsächlichen Wohnungsaufwandsbelastung je Monat. Bis zu einem Familieneinkommen von €730,- monatlich ist eine Wohnungsaufwandsbelastung nicht zumutbar. Übersteigt das Familieneinkommen monatlich € 730,- beträgt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung hinsichtlich des €730,- übersteigenden Betrags:	Längstens 12 Monate pro Antragstellung	Wohnung zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses dauernd bewohnt. Österreichischer Staatsbürger oder diesem gleichgestellt, durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet. Sonstige Zuschüsse auf Minderung des Wohnungsaufwands beantragt (ausgen. nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 1996). Bei Eigentumswohnungen kann eine Wohnbeihilfe nur innerhalb von 10 Jahren ab Erstbezug

			<p>für die ersten €220,--: 30 Prozent für die weiteren €220,-- 40 Prozent für die weiteren €220,-- 50 Prozent für jeden weiteren Betrag 60 Prozent</p> <p>Für jede mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebende Person vermindert sich der so ermittelte Betrag um jeweils € 37,--</p> <p>Familien, bei denen ein Familienmitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 Prozent aufweist, Familien mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, oder Familien mit einem behinderten Kind sowie Jungfamilien werden bei der Ermittlung des zumutbaren Wohnungsaufwandes so behandelt, als ob sie ein zusätzliches Kind hätten.</p>		<p>(Fertigstellung) gewährt werden (ab dem 6. Jahr jährliche Abminderung der zu gewährenden Wohnbeihilfe um jeweils 20 Prozent). Dies betrifft nur solche Wohnungen, die von einer gemeinnützigen Bauvereinigung oder Gemeinde errichtet und nach den Bestimmungen des WFG 1984 oder des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes gefördert wurden. Bei Eigentumswohnungen ist die maximale Wohnbeihilfenleistung mit € 220,- begrenzt</p> <p>Die Wohnbeihilfe wird nur für jenen Teil der Nutzfläche gewährt, der als "angemessen" gilt. Die angemessene Nutzfläche beträgt bei einer Person 50m² und erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 15m². Für Jungfamilien gelten mindestens 90 m² als angemessen.</p>
<p>Allgemeine Wohnbeihilfe für nicht geförderte Mietwohnungen</p>	<p>Amt der Kärntner Landesregierung/Abtlg. 9 Wohnbauförderung Mießtalerstraße 6 9020 Klagenfurt Tel.: 0463/536-30912</p>	<p>Die Wohnbeihilfe wird jeweils auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten gewährt. Anträge auf Weitergewährung sind rechtzeitig vor dem Auslaufen der Bewilligung</p>	<p>Höhe ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der zumutbaren und der tatsächlichen Wohnungsaufwandsbelastung je Monat. Bis zu einem Familieneinkommen von €730,-monatlich ist eine</p>	<p>Längstens 12 Monate pro Antragstellung</p>	<p>Wohnung zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses dauernd bewohnt. Österreichischer Staatsbürger oder diesem gleichgestellt, durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet, es wird</p>

		<p>einzubringen.</p>	<p>Wohnungsaufwandsbelastung nicht zumutbar. Übersteigt das Familieneinkommen monatlich € 730,-, beträgt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung hinsichtlich des €730,- übersteigenden Betrags: für die ersten €220,-: 30 Prozent für die weiteren €220,- 40 Prozent für die weiteren €220,- 50 Prozent für jeden weiteren Betrag 60 Prozent Für jede mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebende Person vermindert sich der so ermittelte Betrag um jeweils € 37,- Familien, bei denen ein Familienmitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 Prozent aufweist, Familien mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, oder Familien mit einem behinderten Kind sowie Jungfamilien werden bei der Ermittlung des zumutbaren Wohnungsaufwandes so behandelt, als ob sie ein zusätzliches Kind hätten.</p>		<p>keine geförderte Wohnung bewohnt, das Mietverhältnis wurde nicht mit einer nahestehenden Person abgeschlossen. Sonstige Zuschüsse auf Minderung des Wohnungsaufwands wurden beantragt (ausgen. nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 1996). Als Wohnungsaufwand gilt nur der im Miet- oder Nutzungsvertrag festgelegte Hauptmietzins, das Entgelt gemäß §14 Abs.1 und 7 WGG oder der frei vereinbarte Mietzins im Sinne des ABGB, jeweils ohne Betriebskosten und Umsatzsteuer und vermindert um sonstige Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwands (s.o.). Wenn der Mietzins als Pauschalbetrag (inkl. Betriebskosten und USt.) festgelegt ist oder einzelne Bestandteile nicht nachvollziehbar sind, ist von einem um 50 Prozent reduzierten Pauschalbetrag auszugehen. Jedoch werden als anrechenbarer Wohnungsaufwand höchstens bei einer Haushaltsgröße von 1 Person €120,- 2 Personen €160,- 3 Personen €185,- 4 Personen €205,- 5 Personen oder mehr €220,-</p>
--	--	----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

					anerkannt. Bei Jungfamilien wird fiktiv ein um eine Person größerer Haushalt angenommen. Bei Mietgegenständen, die nicht als Wohnung zu bezeichnen sind oder über die der Mieter nicht selbständig verfügen kann (Untermiete), gilt ein um €30,- verminderter anrechenbarer Wohnungsaufwand.
Schulstartgeld	Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 – Gemeinden Viktringerring 15, 9020 Klagenfurt Auskunftsperson: Frau Lassnig Tel./Fax: 05 0536-30320, 05 0536-30310 e-mail: ute.lassnig@ktn.gv.at	Schulbeginn	Guthaben im Wert von €73,- pro Kind auf personalisierten Familien-Plus-Cards.	Von der 1. bis zur 9. Schulstufe zu Schulbeginn	Anspruchsberechtigt sind die Obsorgeberechtigten aller Kärntner Schüler von der ersten bis zur neunten Schulstufe